



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbmd

FACHBEREICH MEDIA

Besondere Bestimmungen
für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Onlinejournalismus

Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 01.04.2014

zuletzt geändert am 01.12.2015

Änderungen gültig ab 01.04.2016

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule und Schwerpunktbildung	5
§ 10	Praxismodul (Praxissemester).....	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Ordnung für Praxissemester

Anlage 4.1 Praktikumsvertrag

Anlage 4.2 Bescheinigung zum Praxissemester

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Onlinejournalismus.

Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.

(2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs "Onlinejournalismus" erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Journalismus befähigt.

(2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.

(3) Ziel des Studiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte journalistische Ausbildung. Der enge Berufsbezug ist durch die intensive praktische Ausbildung in Semesterprojekten sichergestellt, die in der Regel als Lehrredaktionen organisiert sind. In den Semesterprojekten wird typischerweise mit professionellen journalistischen Redaktionen zusammengearbeitet. Die Studierenden erarbeiten im Team veröffentlichungsfähige redaktionelle Produkte. Die Lehrredaktionen verbinden berufliches Grundwissen und Vermittlungskompetenz mit Methoden des Projekt- bzw. Redaktionsmanagements. Der Praxisbezug des Studiengangs wird außerdem durch ein integriertes Praxissemester hergestellt.

(4) Ausgehend von journalistischen Kernqualifikationen werden die Qualifikationen vermittelt, die spezifisch sind für eine journalistische Berufstätigkeit im Bereich von Onlinemedien. Die vermittelten Qualifikationen sind abgestimmt auf aktuelle Anforderungen an die journalistische Gestaltung interaktiver Medien, wie sie sich aus den Erwartungen der Nutzer, der Anbieter sowie den Potenzialen der neuen Technik und ihrer Anwendungen ergeben. Neben den fachlichen und praktischen Grundlagen des Journalismus wird im Studium das Verständnis für die technischen, gestalterischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen und ihre Weiterentwicklung vermittelt.

(5) Nach dem Grundlagenjahr besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden sich in einem der zwei angebotenen Schwerpunkte, "Wissenschaft und Daten" oder "Internationaler Journalismus und Europa", vertiefte Kenntnisse aneignen können. Zu den Schwerpunkten werden Projekte mit Lehrredaktionen sowie speziell ausgewiesene Wahlpflichtmodule angeboten.

(6) Neben den Fachkenntnissen werden fundierte sozial- und geisteswissenschaftliche Kenntnisse sowie soziale und fremdsprachliche Kompetenz vermittelt, wie sie für einen qualitativ hochwertigen Journalismus erwartet werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der gewählten Fremdsprache ein Niveau erreichen, das ihnen die Recherche in dieser Sprache ermöglicht.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Arts mit der Kurzform B.A.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Onlinejournalismus ist außerdem der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Vorpraktikums, das in der Regel vor Beginn des Studienbetriebs im Oktober zu absolvieren ist. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. Studieninteressenten, die erst im Jahr ihrer Bewerbung die Hochschulzugangsberechtigung erwerben, haben die Möglichkeit, das Vorpraktikum bis zum Beginn des dritten Semesters zu absolvieren und gegenüber dem Praxisbeauftragten nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Credit Points vergeben. Wird das Vorpraktikum bis zum Beginn des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Als Praktikumsstellen kommen nur professionelle Arbeitsumgebungen in Frage. Die Praktikumsstellen sind an einer der folgenden Tätigkeiten beteiligt: Konzeption, Inhaltserstellung, redaktionelles Marketing von oder Schulung zu journalistischen Angeboten. Nicht anerkannt werden zum Beispiel Tätigkeiten bei Schülerzeitungen, individuelle Onlineaktivitäten bzw. Projekte, die nicht professionell initiiert und begleitet sind (z.B. ehrenamtliches Erstellen von Websites).

(3) Alternativ zum Vorpraktikum kann eine vergleichbare berufliche Tätigkeit anerkannt werden oder eine Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit Gestaltung, Inhaltserstellung, Vermarktung oder Schulung in Medien und Internet zu sehen sind. Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind Nachweise durch Auftraggeber und Arbeitsproben notwendig; eine Mindestdauer der Tätigkeit von sechs Monaten ist nachzuweisen.

§ 7 Regelstudienprogramm

(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 85 CP, Wahlpflichtmodule mit Umfang von 40 CP, ein Praxissemester mit 30 CP und das Abschlussmodul mit 15 CP. Ab dem zweiten Semester ist mit Labor und Projekten das projektorientierte Lernen vorgesehen (Umfang: 40 CP). In diesem Bereich können die Studierenden in den jeweiligen Semestern aus unterschiedlichen Aufgabenstellungen wählen, die sich typischerweise aus den Schwerpunkten im Studiengang ergeben. Im 4. Semester ist das Praxissemester angesiedelt. Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul abgeschlossen.

(2) Durch die Wahl der Projekte sowie der Wahlpflichtmodule erarbeiten sich die Studierenden ein individuelles Profil. Neben einer Vertiefung der praxisorientierten studiengangspezifischen Anwendungen erlauben die Wahlpflichtmodule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die Beschäftigung mit Themenstellungen anderer Studiengänge des Fachbereichs Media.

(3) Auf Antrag kann das Studium in Teilzeit absolviert werden. Es gelten die Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung. Darüber hinaus muss vor der Antragstellung eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden; dabei soll eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden.

(4) Das sechste Semester ist als Window of Mobility vorgesehen und kann an einer ausländischen Hochschule verbracht werden.

(5) Das Regelstudienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module ist als Anlage 5 (Modulhandbuch) angefügt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

(entfällt)

§ 9 Wahlpflichtmodule und Schwerpunktbildung

Die Studierenden können im Laufe ihres Studiums die Berechtigung zur Ausweisung eines Schwerpunkts im Abschlusszeugnis erwerben. Es werden die Schwerpunkte "Wissenschaft und Daten" sowie „Internationaler Journalismus und Europa“ angeboten. Zu den Schwerpunkten werden Projekte sowie speziell ausgewiesene Wahlpflichtmodule angeboten (vgl. Wahlpflichtkataloge in Anlage 2). Ein Schwerpunkt kann ausgewiesen werden, wenn darin mindestens 40 CP erworben wurden.

§ 10 Praxismodul (Praxissemester)

(1) Das Regelstudienprogramm enthält im 4. Semester ein Praxissemester von mindestens 18 Wochen und abhängig von den fachlichen Anforderungen höchstens 24 Wochen und ein Begleitseminar. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen ein Absolvieren des Praxissemesters im 6. Semester bewilligen.

(2) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. Vorausgesetzt wird für die Zulassung der Nachweis über mindestens 30 erworbene CP.

(3) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) In den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit belegen die Studierenden die von ihnen besuchten Module bzw. – sofern separat ausgewiesen – die Lehrveranstaltungen in den Modulen. Die Belegung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Die Anmeldung zu jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt separat. Bis Ende der ersten Semesterhälfte muss die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgen, die semesterbegleitend erbracht werden (z.B. Prüfungsstudienarbeit gem. §13 ABPO). Der genaue Termin und die betroffenen Lehrveranstaltungen werden spätestens vier Wochen vor diesem Datum bekannt gegeben, ebenso die Termine für andere Prüfungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Fachbereich oder elektronisch.

(2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (Sozial- und Kulturwissenschaften, SuK) ist in § 17 ABPO geregelt. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten und müssen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(3) Möchte eine Studentin oder ein Student nicht zum im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen, so muss sie/er sich von dieser Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Modulprüfung muss spätestens drei Werkzeuge vor der Prüfung erfolgen. Bei projektorientierten Modulen ist eine Abmeldung nach dem Ende der Anmeldefrist zur Prüfung nicht möglich. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul und zum Bachelormodul sind in § 10 und in § 12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Journalistik oder des Journalismus selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Für die Meldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens 8 Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Für die Zulassung zum Bachelormodul ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis sechsten Studiensemesters inklusive des Praxismoduls bis auf maximal zwei Wahlpflichtmodule nachzuweisen. Über begründete Aus-

nahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Zulassung muss ein von der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor akzeptierter Themenvorschlag vorliegen.

(5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die studentische Arbeitsbelastung (Workload) entspricht hierbei 12 CP. Abweichungen davon sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 5 ABPO zulässig.

(7) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in dreifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD bis 12 Uhr am Abgabetag im Prüfungssekretariat. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist vom Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich.

(9) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

(1) Ergänzend zu den in der ABPO genannten Prüfungsformen kann im Studiengang Onlinejournalismus ein Lernportfolio als Prüfungsform vorgesehen sein. Ein Lernportfolio bündelt typischerweise einzelne während eines Semesters entstandene Artefakte (z.B. Texte, Bilder, Videos, Präsentationen, Rechercheergebnisse). Ein Teil des Lernportfolios kann bereits zu Beginn einer Lehrveranstaltung erstellt werden und schildert die Selbsteinschätzung der bisher erworbenen Kompetenzen zum Gegenstand der Lehrveranstaltung. In einem separaten Abschnitt werden die individuellen Lernfortschritte und die Lernergebnisse reflektiert.

(2) Falls im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen für ein Modul genannt sind, werden die Formen der Leistungsnachweise von den jeweils verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Online-Journalismus an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser BBPO (BBPO-OJ 2014) nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen des Studiengangs Online-Journalismus (BBPO-OJ 2009) geprüft werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Studierenden in diese BBPO umgesetzt.

(4) Studierende nach Abs. 1 können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel in den Bachelorstudiengang Onlinejournalismus nach BBPO-OJ 2014 beantragen. Ein Wechsel ist möglich, soweit das betreffende Fachsemester gemäß der BBPO-OJ 2014 bereits existiert. Sie erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach der BBPO-OJ 2014 geprüft werden. Der Übergang ist nur zum Beginn eines Semesters möglich. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(5) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.

(6) Bei der Überführung in den Bachelorstudiengang nach BBPO-OJ 2014 sind Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO anzurechnen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.




Dieburg, den 01.12.2015

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

7-semesteriger Bachelor						Jahgangsbreite 40
	CP	5	5	5	5	5
Semester 1		Pflicht (1)	Pflicht (2)	Pflicht (3)	Pflicht (4)	Pflicht (5)
Semester 2		Labor (6)	Pflicht (7)	Pflicht (10)	WP (11)	SuK (8)/Sprachen (9)
Semester 3		Projekt 1 (12)	Pflicht (13)	Pflicht (15)	WP (14)	SuK (8)/Sprachen (9)
Semester 4		Praxissemester (16)				
Semester 5		Projekt 2 (17)	Pflicht (18)	Pflicht (19)	WP (20)	WP (21)
Semester 6		Projekt 3 (22)	WP (23)	WP (24)	WP (25)	WP (26)
Semester 7		Forschungsprojekt (27)		Bachelor Thesis		

	Pflichtmodul		Praxissemester
	Wahlpflichtmodul		

* Sozial- und Kulturwissenschaften (Import aus Fachbereich GS)

1. Semester

- M01: Grundlagen des Journalismus
- M02: Text und Recherche
- M03: Beruf, Medien und Gesellschaft
- M04: Technik und Darstellung
- M05: Medienprodukte und Medienwirkungen

2. Semester

- M06: Medienproduktion (Labor)
- M07: Politik und Gesellschaft
- M08: SuK
- M09: Sprachen
- M10: Bild und Gestaltung
- M11: WP 1

3. Semester

- M12: Projekt 1
- M13: Recht und Ethik
- M14: WP 2
- M15: Multimediales Erzählen

M08: SuK

M09: Sprachen

4. Semester

M16: Praxissemester

5. Semester

M17: Projekt 2

M18: Theorien und Methoden

M19: Wirtschaft, Medien, Journalismus

M20: Wahlpflicht 3

M21: Wahlpflicht 4

6. Semester

M22: Projekt 3

M23: Wahlpflicht 5

M24: Wahlpflicht 6

M25: Wahlpflicht 7

M26: Wahlpflicht 8

7. Semester

M27: Forschungsprojekt

M28: Bachelormodul

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Katalog Schwerpunkt Internationaler Journalismus / Europa

WP IE01: Interkulturelle Kommunikation

WP IE02: Europäische Öffentlichkeiten

WP IE03: Internationale Organisationen

WP IE04: Internationaler Journalismus

WP IE05: Auslandsberichterstattung

...

Katalog Schwerpunkt Wissenschaft und Daten

WP WD01: Visualisierung und Infografik

WP WD02: Datenjournalismus: Scraping und Coding

WP WD03: Statistik und Datenanalyse

WP WD04: Wissenschaftstheorie

WP WD05: Wissenschaftsjournalismus

WP WD06: Umwelt und Gesundheit

WP WD07: Naturwissenschaftliche Hintergründe aktueller Fragen

...

Allgemeiner Katalog (beispielhaft)

WP A01: Selbstständig im Journalismus

WP A02: Redaktionsmanagement

WP A03: Innovationen im Journalismus

WP A04: Nachhaltigkeit und Journalismus

WP A05: Content Marketing

...

WP A06: Offene Electives des Fachbereichs (können jeweils im Intranet eingesehen werden)

Austausch mit BA Onlinekommunikation

WP Community Management

WP Innovationsmanagement online

WP Internetökonomie und Netzwerkbildung

WP Mobile Kommunikation und Apps

WP Usability

WP Suchmaschinenoptimierung

Detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch
(Anlage 5)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Onlinejournalismus**
(falls zutr.) mit dem Schwerpunkt **Mustervertiefung**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Grundlagen des Journalismus	Note (X,X)	(5 CP)
Text und Recherche	Note (X,X)	(10 CP)
Beruf, Medien und Gesellschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Technik und Darstellung	Note (X,X)	(5 CP)
Medienprodukte und Medienwirkungen	Note (X,X)	(5 CP)
Medienproduktion (Labor)	Note (X,X)	(5 CP)
Politik und Gesellschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Bild und Gestaltung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt I	Note (X,X)	(5 CP)
Recht und Ethik	Note (X,X)	(5 CP)
Multimediales Erzählen	Note (X,X)	(5 CP)
Praxissemester	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt 2	Note (X,X)	(5 CP)
Theorien und Methoden	Note (X,X)	(10 CP)
Wirtschaft, Medien, Journalismus	Note (X,X)	(10 CP)
Projekt 3	Note (X,X)	(10 CP)
Forschungsprojekt	Note (X,X)	(15 CP)
Bachelorprojekt	Note (X,X)	(30 CP)

Wahlpflichtmodule

WP-Modul I- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP Modul II- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP Modul III- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul IV- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul V- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VI- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VII- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
WP-Modul VIII- Titel der LV	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial und Kulturwissenschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Sprache	Note (X,X)	(5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema

Text
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)**

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Onlinejournalismus**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für das Praxissemester

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters**
- § 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters**
- § 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter**
- § 5 Praxisstellen, Verträge**
- § 6 Praktische Tätigkeiten**
- § 7 Begleitstudien**
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle**
- § 9 Haftung**
- § 10 Anerkennung**
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**
- § 12 Ausnahmeregelung**

Anlage 4.1: Praktikumsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung zum Praxissemester

§ 1 Allgemeines

Das Studienprogramm des Studiengangs Onlinejournalismus am Fachbereich Media enthält ein Praxissemester (Praxismodul). Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.

- (1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Studiengang Onlinejournalismus durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Studiengang Onlinejournalismus ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben im professionellen Journalismus durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxissemesters wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester gliedert sich in 18 Wochen (Vollzeit) praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxissemester enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxissemester ist durch § 10 Abs. 2 BBPO geregelt und setzt den Erwerb von 30 CP an Studienleistungen voraus.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxissemesters setzt das Dekanat für den Studiengang Onlinejournalismus eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) Die Organisation sowie die Beratung zu Fragen des Praxissemesters in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praktikumsstellen und der Überprüfung der Praktikumsverträge,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem oder der Praktikumsbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen.
- (3) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (4) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Das Praxissemester soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen kann vom Praxisbeauftragten des Studiengangs die Aufteilung auf zwei Praxisstellen genehmigt werden. Jedoch soll ein Praktikum nicht kürzer als sechs Wochen dauern.

Entsprechende Tätigkeiten sind (beispielhaft):

- a) Redaktionelle Tätigkeiten in einer journalistischen Redaktion
- b) Tätigkeiten als journalistischer Reporter
- c) Community Management für journalistische Formate
- d) Content Management oder andere technische Produktion für journalistische Formate
- e) Content Marketing für journalistische Inhalte
- f) Formatentwicklung und / oder Content Strategie für journalistische Marken
- g) Konzeption, Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Journalisten
- h) Konzeption, Planung und / oder Durchführung von journalistischen Veranstaltungen

- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Nachrichten- oder andere journalistische Redaktionen
 - b) Freie Redaktionsbüros
 - c) Öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalten
 - d) Entwicklungsredaktionen oder andere Abteilungen in journalistischen Verlagshäusern

§ 7 Begleitstudien

Während des Praxissemesters führt der Studiengang Onlinejournalismus begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie können in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermitteln die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 3 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer d,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Studiengangs Onlinejournalismus.

- (2) Den Termin legt der oder die Praktikumsbeauftragte fest.
- (3) Das Praxissemester wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.

Anlage 4.1 Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* für Studierende des Fachbereichs Media, Studiengang Onlinejournalismus

(Muster)

Zwischen

Name der Firma: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____
Telefon: _____

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und der oder dem Studierenden

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Matrikel-Nr.: _____
PLZ Wohnort: _____

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen,
das für das Studium an der Hochschule Darmstadt im Studiengang Onlinejournalismus vorgeschrieben ist.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,
 3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Onlinejournalismus.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und der oder die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Onlinejournalismus erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2 Bescheinigung zum Praxissemester

Bescheinigung zum Praxissemester

zur Vorlage bei der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*,
Fachbereich Media, Studiengang Onlinejournalismus

Praxis-Vereinbarung

- zur Vorlage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten -

Studierende/r:

Name:

Vorname:

Matrikelnummer:

Angaben zur Praxisstelle (Stempel)

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Praxisstelle:

Hauptaufgabe im Praktikum¹:

Praxis-Zeitraum

: von bis

....., den

Unterschrift Studierende(r)

....., den.....

Unterschrift Firma

Anlage 5 Modulhandbuch

(s. separate Anlage)